

Vermögensveräußerung

(§ 67 ThürKO i. V. m. § 31 ThürGemHV)

Vermögensgegenstand wird zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt?
(§ 67 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 und § 3 ThürKO)

Ja

Grundsatz: Veräußerung oder Überlassung zum vollen Wert
(§ 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ThürKO)

Nein

Weiterhin im Vermögensbestand der Stadt Schmöln

Ausnahmen

Kein Verschenken oder unentgeltliche Überlassung
(§ 67 Abs. 4 Satz 1 ThürKO)

Im besonderen öffentlichen Interesse
(§ 67 Abs. 1 Satz 3 ThürKO)

Spezielle Privilegierungsgründe bei **Veräußerung**
(§ 67 Abs. 1 ThürKO)

Spezielle Privilegierungsgründe bei **Überlassung**
(§ 67 Abs. 2 Satz 2 ThürKO)

Sachenrechtsbereinigungsgesetz
(§ 67 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 ThürKO)

Anwendungsbereich Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude
(§ 67 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 ThürKO)

Thüringer Waldgesetz
(§ 40 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG)

Vermietung zur Sicherung preiswerten Wohnens

Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe

Voller Wert

Verkehrswertgutachten (vgl. § 194 BauGB), Kosten werden auf den Kaufpreis umgelegt

Öffentliche Ausschreibung mit Bedingungen
(§ 31 Abs. 1 ThürGemHV)

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und Bedingungen
(§ 31 Abs. 1 ThürGemHV)

Höchstgebot zu einer bedingungslosen Öffentlichen Ausschreibung
(§ 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO)

Nach Öffentlicher Ausschreibung --> Versteigerung
(§ 67 Abs. 3 Nr. 2 ThürKO)

Achtung: Bei den nachstehenden Vergabeverfahrensarten findet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Unterschwellenvergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen keine Anwendung (§ 31 Abs. 1 und 2 ThürGemHV). Eine Vergabe erfolgt nach den Haushaltsgrundsätzen.

Thüringer Verordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 6 der Thüringer Kommunalordnung